



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung	31.10.2024	2024/302

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	11.11.2024
Kreistag	öffentlich	09.12.2024

Tagesordnungspunkt 20

**Eigenbetrieb "EVU seehäse";
Anpassung der Betriebssatzung**

Beschlussvorschlag

1. Der Eigenbetrieb „EVU seehäse“ wird ab 1. Januar 2025 unter dem Namen „EIU seehäse“ geführt.
2. Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs erfolgt weiterhin nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).
3. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „EIU seehäse“ wird gemäß ANLAGE beschlossen.

Vorberatung

Sitzung Technischer und Umweltausschuss vom 11. November 2024

Beschluss: einstimmig beschlossen

Sachverhalt

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU „seehäsle“ wurde am 10. Dezember 2006 gegründet und im ersten Betriebsjahr als „Regiebetrieb“ im kameralem Haushalt des Landkreises Konstanz geführt. Seit 1. Januar 2008 wird das Unternehmen als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Betriebszweck „Beförderung von Personen im Öffentlichen Personennahverkehr“ und dem dafür „notwendigen Unterhalt der Strecke“ geführt. Die Betriebsleitung ist seit 24. Dezember 2008 der Amtsleitung des Amtes für Nahverkehr und Schülerbeförderung übertragen. Der Betriebsausschuss ist personengleich mit dem Technischen und Umweltausschuss (TUA) des Kreistages.

Mit Fahrplanwechsel zum 10. Dezember 2023 ging der Betrieb des seehäsle in die Aufgabenträgerschaft des Landes Baden-Württemberg über, was eine große Veränderung im Wirtschaftsplan 2024 sowie für die Folgejahre darstellt. Der Betriebszweck der Personenbeförderung entfällt künftig, die Infrastruktur der Schienenstrecke Stahringen-Stockach besteht weiterhin im Eigentum des Landkreises und die Zuständigkeit hierfür verbleibt beim Landkreis. Der Eigenbetrieb ist nunmehr Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU).

Der Name des Eigenbetriebs von bisher Eisenbahnverkehrsunternehmen „EVU seehäsle“ wird ab 1. Januar 2025 angepasst zu Eisenbahninfrastrukturunternehmen „EIU seehäsle“.

Zudem wurde in 2020 das Eigenbetriebsrecht Baden-Württemberg novelliert. Insbesondere erfolgten im Eigenbetriebsgesetz (EigBG) Neuregelungen in der Wirtschaftsführung und im Rechnungswesen. In Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte ab 2020 verbindlich ist, wurden die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt und sind in das Eigenbetriebsgesetz eingeflossen. Danach wurde der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Auch wird künftig neben dem Erfolgsplan ein Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm erstellt. Dieser ersetzt den bisherigen Vermögensplan. Das bisherige Recht galt noch bis Ende 2022. Die neuen Vorgaben wurden bereits ab dem Wirtschaftsjahr 2023 umgesetzt.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „EVU seehäsle“ wurde dahingehend überarbeitet und neu gefasst. Wesentliche Änderungen der Eigenbetriebssatzung sind:

§ 1 Nr. 1:

Der Name des Eigenbetriebs wird statt bisher „EVU seehäsle“ unter der Bezeichnung „EIU seehäsle“ geführt.

§ 1 Nr. 2:

Der Zweck der Personenbeförderung entfällt künftig; Zweck des Eigenbetriebs ist nunmehr die Verwaltung und der Unterhalt der Infrastrukturstrecke Stahringen – Stockach.

§ 5:

Mit den Neuregelungen zur Wirtschaftsführung und Rechnungswesen ist in der Betriebssatzung festzulegen, welches Rechnungssystem geführt wird. Es besteht ein Wahlrecht, entweder nach Handelsgesetzbuch (HGB) oder nach der Kommunalen Doppik das Rechnungswesen zu führen.

Seit der Gründung des Eigenbetriebes in 2008 erfolgt die Wirtschaftsführung, Buchhaltung und Rechnungswesen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wie bisher, soll die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung-HGB weitergeführt bzw. gewählt werden.

Bei Umstellung auf die Kommunale Doppik müsste ein neues Buchhaltungssystem mit neuem Kon-

tenplan eingeführt und eine Eröffnungsbilanz mit Anpassung der Bilanzstruktur erstellt werden.

§ 7:

Für die Änderung der Eigenbetriebssatzung ist der Kreistag zuständig. Die angepasste/geänderte Satzung soll ab 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Anlagen

Anlage 1 – Betriebssatzung Eigenbetrieb „EIU seehäsle“

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf:
 Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...
 Leistungsziel: ...
 Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Nettoauswirkungen	... EUR	...
-------------------	---------	-----

Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt

...